

EINSCHREIBEN

An die Regierung
des Kantons St. Gallen
Klosterhof 1
9000 St. Gallen

Datum: 17.12.01
Vertrag: 140-172

Erneute Aufsichtsbeschwerden und zugleich Mahnung derselben

Erneute Aufsichtsbeschwerde

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. März 2001 habe ich dem Baudepartement und dem Departement des Innern und Militär je eine Aufsichtsbeschwerde über die Gemeinde Flawil zur Stellungnahme eingereicht. Weiter habe ich Ihnen bereits im April im offenen Brief nebst anderen Themen ausdrücklich mitgeteilt, dass die Anklagekammer Begünstigung und Amtsgeheimnisverletzung begehe, was ich im geschlossenen Brief vom 13. Juli nochmals und eingehender wiederholte.

Inzwischen haben Sie in einer koordinierten Aktion die beiden Aussichtsbeschwerden und den geschlossenen Brief abschlägig beantwortet. Nun, ich habe es Ihnen ja bereits mitgeteilt, dass Sie genau machen werden, was mir weiterhelfen werde und genau dies haben Sie mit dieser Aktion getan. Dafür danke ich Ihnen!

Auf meinen offenen Brief vom April 2001 waren Sie zu vornehm, darauf zu antworten und erst auf eine Mahnung hin fanden Sie sich veranlasst, eine lapidare Antwort abzugeben. Trotzdem habe ich Ihnen damals ausdrücklich mitgeteilt, dass die AK Begünstigung und Amtsgeheimnisverletzung begehe, auch wenn ich damals die genauen Umstände noch nicht gekannt habe, Sie aber sehr wohl. Sie hatten aber keine Veranlassung einzuschreiten, weil Sie natürlich dieses bundesrechtswidrige Ermächtigungsverfahren selbst behalten wollten und weshalb es auch wieder Eingang ins revidierte Strafprozessgesetz gefunden hat.

Nun, Monate später behaupten Sie, dass ich zu viel Verfahren angestrengt hätte, die sich behinderten. Wie bereits mitgeteilt, ist dem nicht so. Die Verantwortung liegt bei Ihnen, Sie haben es demzufolge vorsätzlich unterlassen, dass es soweit hatte kommen müssen.

Da die beiden Beschwerden wohl „formell unabhängig“ in den Departementen bearbeitet worden sind, das ganze aber eine Handschrift trägt, so komme ich nicht umhin, Sie inskünftig als Gesamtbehörde in die Pflicht zu nehmen, denn Sie haben sich dabei abgesprochen. Dazu trägt auch die Zufälligkeit des Versandes mit bei! Anstatt mich mit den einzelnen Departementen abzumühen, werde ich mich an Sie wenden, denn schlussendlich werden Sie so oder so **die hiermit nochmals eingereichten Aufsichtsbeschwerden** zu entscheiden haben, werden Sie doch aufgrund der departementalen Kompetenzen nicht umhin kommen, Zwangsmassnahmen zu verordnen.

Ein Hauptgrund, weshalb Sie nochmals über die beiden Aufsichtsbeschwerden zu befinden haben, ist der Umstand, dass Sie, bzw. die entsprechenden Departemente es unterlassen haben, sie gehörig zu beantworten, obwohl ich unmissverständlich darauf hingewiesen habe, dass die Ergebnisse der Strafuntersuchung beizuziehen sind. Da Sie aber wie schon erwähnt, kein Interesse an einer Strafuntersuchung bekunden und schon gar nicht an eine Aufhebung des Ermächtungsverfahrens denken, wird es gezwungenermassen so lange dauern, bis das Bundesgericht entschieden hat. Darnach besteht der Verdacht, dass diese Strafuntersuchung aus „politischen Gründen“ keine hohe Priorität haben wird, was heisst, dass sie weiterhin schubladisiert wird, in der Hoffnung, dass vieles verjähren werde. Aus dieser Perspektive haben Sie denn auch die beiden Beschwerden entschieden und dabei versucht, mir die Angelegenheit in die Schuhe zu schieben, damit Sie nicht Gefahr laufen, Rechtsverweigerung zu begehen.

Sie haben ganz klar Kenntnis über den Stand der Strafanzeige und wissen, dass eine staatsrechtliche Beschwerde vorliegt. Zudem ist es nicht Sache eines blossen Anzeigers, Sie über den Stand einer Anzeige bzw. einer künftigen Strafuntersuchung zu orientieren, zumal mir ein Ermittlungsstand nicht bekannt gegeben wird. Viel eher ist es so, dass Sie als Vorgesetzte die entsprechende Auskunft begehren müssen. Das wiederum haben Sie versäumt, denn so lange keine Strafuntersuchung eingeleitet worden ist, werden auch keine Ergebnisse vorliegen und damit können auch die Aufsichtsbeschwerden nicht entschieden werden! So einfach ist es. Der Ball wird, wie Sie sehen, immer wieder zu Ihnen zurückkehren, bis Sie Ihre Hausaufgaben **lückenlos** erfüllt haben!

Auch die Argumentation des Innern betreffend der Kassierung der Gemeinderatswahlen stösst in die gleiche Richtung und besticht keineswegs. Die Sache einer Aufsichtsbeschwerde ist eine ganz andere, das wissen Sie so gut wie ich. Aus diesem Grund kann ich mich darüber nur amüsieren, wie Sie sich einmal mehr in die Nesseln gesetzt haben!

Selbst wenn Sie in Ihren Entscheiden auch weiterhin darauf hinweisen, künftige Kosten zu verlangen, so tun Sie doch, was Sie nicht lassen können. Das Baudepartement hat es ja bereits getan. Auch dies wird mich im Endeffekt nur weiter bringen. Was Sie nicht lassen können, werde ich ebenfalls bestimmt nicht unterlassen! Allerdings werde ich mich – im Gegensatz zu andern staatlichen Behörden und Organisationen im Kanton St. Gallen - im rechtlichen Rahmen halten, selbst wenn mir möglicherweise anderes unterstellt wird.

Abschliessend fordere ich Sie unter gleichzeitiger in Verzugsetzung auf, die beiden Aufsichtsbeschwerden wie bereits in der ursprünglichen Schrift vom 23. März 2001 festgehalten, auf, umgehend zu beantworten.

Wie Sie Ihr Problem, in das Sie sich selbst manövriert haben, lösen wollen, interessiert mich nicht. Auf jeden Fall werde ich nicht locker lassen, bis Sie entweder die Ergebnisse der Strafuntersuchung oder allenfalls bis dahin bereits öffentlich bekannt gewordene Fakten in Ihrem Entscheid berücksichtigen wollen.

Bezüglich Ihrer Antwort auf den geschlossenen Brief verweise ich auf meine nächste Eingabe an den Grossen Rat und vor allem auf das Endergebnis überhaupt, das ebenfalls nicht mit dem Entscheid des Grossen Rates deckungsgleich sein wird, zumindest bis heute noch nicht! Mich erstaunt die Antwort überhaupt nicht. Ganz im Gegenteil, damit wird meine These erst recht untermauert!

Gerne erwarte ich Ihre Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

A. Brunner, Architekt HTL